



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma Alois Omlor GmbH

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der „Kiesgrube
Groß-Rohrheim“ sowie den weiteren Abbau im Bestand in Groß-
Rohrheim

Stand: 23. Juli 2025

Vorhaben der Firma Alois Omlor GmbH

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der „Kiesgrube Groß-Rohrheim“ sowie den weiteren Abbau im Bestand in Groß-Rohrheim

Gemäß der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 74 Abs. 1 u. 2 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) hat das Regierungspräsidium Darmstadt auf Antrag der Firma Alois Omlor GmbH, Am Zunderbaum 8, 66424 Homburg (Antragstellerin und Vorhabenträgerin), am 23. Juli 2025 (Az. IV/Da 41.1 79 t 04.03/4-2020/5) den Plan für die Erweiterung der „Kiesgrube Groß-Rohrheim“ in südöstlicher Richtung um 16,5 ha, für den weiteren Abbau im Bestand (Fläche und Tiefe) sowie für die Änderung der Rekultivierungsplanung in der Gemeinde Groß-Rohrheim, Gemarkung Groß-Rohrheim festgestellt.

I. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der „Kiesgrube Groß-Rohrheim“ der Firma Alois Omlor GmbH in Groß-Rohrheim auf landwirtschaftlichen Flächen. Die Planunterlagen sehen vor, dass die Rohstoffgewinnung im Nassabbau entsprechend der bisherigen Abbauweise erfolgen soll. Hierdurch entsteht eine Erweiterung des bisherigen Abgrabungsgewässers um ca. 13,8 ha in der Gemarkung Groß-Rohrheim, Flur 4, Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/1 (teilweise), 37 (teilweise), 38 (teilweise), 45 (teilweise), 47/1 (teilweise), 47/2, 48, 54, 56, 57 und 58 sowie eine Vertiefung im bestehenden Gewässer. Die Gewinnungsfläche umfasst 14,8 ha.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen genehmigt:

- > Herstellung eines Gewässers (Erweiterung des bestehenden Abgrabungsgewässers) von ca. 13,8 ha mit einer maximalen Wassertiefe von 60 m im Zuge des Sand- und Kiesabbaus,
- > Vertiefung von Teilen des bestehenden Gewässers auf eine maximale Wassertiefe von 60 m im Zuge der Vergrößerung der Abbaufäche,
- > Rohstoffgewinnung mittels Saugbagger entsprechend der bisherigen Abbauweise im Nassabbau in der erweiterten Abbaufäche (in der Erweiterungs- und Bestandsfläche) von 14,8 ha und in Teilen des bestehenden Gewässers bis zu einer Endtiefe von maximal 29 m über NHN (entspricht 60 m Wassertiefe),
- > Aufbereitung und Lagerung des gewonnenen Materials entsprechend der bisherigen Weise (Weiternutzung der bestehenden Aufbereitungsanlage) und weitere Waschwasserentnahme von bis zu 400 m³/h für den Planungszeitraum,
- > maximale Abbauleistung (Output) von bis zu 450.000 t Rohstoff (Sand und Kies) jährlich,
- > Änderung sowie Anpassung der bestehenden Rekultivierungsplanung und
- > Einzäunung des gesamten Betriebsgeländes.

II. Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

Vorhaben der Firma Alois Omlor GmbH

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der „Kiesgrube Groß-Rohrheim“ sowie den weiteren Abbau im Bestand in Groß-Rohrheim

Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft:

Der naturschutzrechtliche Eingriff im Rahmen des Vorhabens wird gemäß § 17 i.V.m. § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zugelassen.

Ausnahme gesetzlich geschützter Biotope:

Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zur Beseitigung von Schilf- und Röhrichtbeständen wird für das Vorhaben durch diesen Beschluss gemäß § 48 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) ersetzt.

III. Nebenbestimmungen, Auflagen

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt.

IV. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.“

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Da – Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser zuständig.

Hinweis nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss mit der Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen (er umfasst die im Beschluss unter Teil A Ziffer II. genannten Unterlagen) kann in der Zeit **vom 20. August 2025 bis einschließlich 3. September 2025** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim, Rheinstraße 14, 68649 Groß-Rohrheim und dem Gemeindevorstand der

Vorhaben der Firma Alois Omlor GmbH

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der „Kiesgrube Groß-Rohrheim“ sowie den weiteren Abbau im Bestand in Groß-Rohrheim

Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis entsprechend der erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung eingesehen werden.

Ergänzend werden der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt in der Zeit **vom 20. August 2025 bis einschließlich 3. September 2025** elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht“ (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) abgerufen werden.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung auf dem UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser, Wilhelminenstraße 1-3, 64278 Darmstadt, grundwasser-da@rpda.hessen.de angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG).

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. IV/Da 41.1 - Grundwasser
Aktenzeichen: 0029-IV-Da 41.1-79.t.04.03-00001#2020-00001
Darmstadt, den 23. Juli 2025